

Reglement über eine Grossgemeinschafts- antenne

vom 1. Dezember 1971

Inhaltsverzeichnis

A.	Zweck und Mittel	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Betrieb	3
§ 3	Anschluss	3
§ 4	Eigenwirtschaftlichkeit	3
B.	Ausbau des Verteilnetzes	3
§ 5	Ordentlicher Ausbau	3
§ 6	Ausserordentlicher Ausbau.....	3
§ 7	Anschlüsse aus Nachbargemeinden	4
§ 8	Ausbaufolge und Linienführung	4
§ 9	Anschlussstelle	4
§ 10	Hausanschluss	4
§ 11	Aussenantennen.....	4
C.	Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren.....	4
§ 12	Anschlussbeitrag	4
§ 13	Benützungsgebühr.....	4
§ 14	Beitrags- und Gebührenansätze	5
§ 15	Meldepflicht.....	5
D.	Pflichten der angeschlossenen Liegenschaftseigentümer.....	5
§ 16	Bestehende Antennen	5
§ 17	Verstärker	5
§ 18	Durchleitungsrecht.....	5
E.	Strafen und Massnahmen.....	6
§ 19	Widerhandlungen	6
§ 20	Ersatzvornahme.....	6
F.	Schlussbestimmung.....	6
§ 21	Inkraftsetzung	6

Reglement über eine Grossgemeinschaftsantennenanlage

Gestützt auf § 78 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 und § 40 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft beschliesst die Gemeinde Aesch das folgende Reglement über eine Grossgemeinschaftsantennenanlage (GGA):

A. ZWECK UND MITTEL

§ 1 Zweck

Zur Vermittlung eines qualitativ hochwertigen Fernseh- und Radioempfanges und zum Schutze des Ortsbildes vor Verunstaltung durch Antennen schliesst sich die Einwohnergemeinde Aesch an die GGA Reinach an.

§ 2 Betrieb

Die Kopfstation ist von der Gemeinde Reinach bereits erstellt worden und wird von dieser in Regie betrieben. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten werden von den angeschlossenen Gemeinden gemeinsam getragen. Die Verteilung dieser Kosten erfolgt aufgrund eines Schlüssels, der auf den Einwohnerzahlen der entsprechenden Gemeinden basiert und der periodisch angepasst wird.

§ 3 Anschluss

Die Gemeinde Reinach führt das Streckennetz an einen verabredeten Ort (evtl. auch an mehrere Orte) der Gemeindegrenzen, wo der Anschluss von der Gemeinde Aesch übernommen wird.

§ 4 Eigenwirtschaftlichkeit

Ueber die GGA wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die Anschlussbeiträge und die Benützungsgebühren zu decken.

B. AUSBAU DES VERTEILNETZES

§ 5 Ordentlicher Ausbau

Der Ausbau des Netzes erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Ausbaufolge richtet sich vornehmlich nach der Anzahl der Interessenten, den technischen Voraussetzungen in einem bestimmten Gebiet sowie nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

§ 6 Ausserordentlicher Ausbau

¹ Wo die Finanzierungsgrundlagen fehlen oder ein vorzeitiger Anschluss gewünscht wird, erfolgt die Zuleitung nur gegen Uebernahme der Kosten für die Leitung ab bestehendem Netz. Neu hinzutretende Benützer haben sich, dem Aufwand entsprechend, in die Kosten zu teilen. Der Verteiler wird von der Gemeinde festgelegt.

² Sind die Bedingungen für den ordentlichen Ausbau im betreffenden Gebiet erfüllt, erstattet die Gemeinde die von den Benützern vorgeschossenen Kosten zinslos zurück.

³ Zur Förderung des Werkes kann die Gemeinde den Ausbau bevorschussen oder bevorschussen lassen.

§ 7 Anschlüsse aus Nachbargemeinden

¹ Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden gegen eine angemessene Entschädigung gestatten, das Streckennetz von Aesch zwecks Anschluss an die Kopfstation Reinach zu benützen, sofern dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage gefährdet werden.

² Die Kosten für die Zuleitung gehen voll zu Lasten der Anschlussinteressenten.

³ Die Bedingungen für die Benützer in Nachbargemeinden sollen mit jenen von Reinach und Aesch abgestimmt sein und bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte von Reinach und Aesch.

§ 8 Ausbaufolge und Linienführung

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Kommission entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung und den Ausbaugrundsätzen über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge.

§ 9 Anschlussstelle

Die Zuleitung erfolgt in der Regel bis in das Gebäude des Anschlussinteressenten.

§ 10 Hausanschluss

¹ Die Installationen ab Anschlussdose innerhalb des Hauses sind Sache des Liegenschaftseigentümers.

² Der Gemeinderat schreibt die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen in der Anschlussbewilligung vor.

³ Provisorische Anschlüsse sind innert Monatsfrist definitiv anzuschliessen oder wieder zu beseitigen.

§ 11 Aussenantennen

¹ Wo das Verteilnetz der Gemeinde besteht oder aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses innert drei Monaten erstellt wird, dürfen für Neubauten keine Aussenantennen für Radio- und Fernsehempfang mehr errichtet werden.

² Aussenantennen für Sendekonzessionäre der PTT sind von dieser Regelung ausgenommen.

C. ANSCHLUSSBEITRÄGE UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN

§ 12 Anschlussbeitrag

Für den Anschluss eines Gebäudes an das Verteilnetz ist vom Liegenschaftseigentümer ein einmaliger Anschlussbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird mit dem Anschluss fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. Erfolgt die Bezahlung nicht fristgemäss, wird ein Verzugszins erhoben (siehe Anhang).

Bei Aufhebung des Anschlusses kann der Beitrag weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.¹

§ 13 Benützungsgebühr

¹ Der Liegenschaftseigentümer hat, unabhängig von der Art und vom Ausmass der Benützung der GGA, je eine monatliche Benützungsgebühr (Betrieb) und eine monatliche

Urheberrechtsgebühr pro angeschlossene Wohnung zu entrichten. Gewerbebetriebe und Geschäftsräume sind den Wohnungen gleichgestellt.

² Diese Gebühren werden jährlich im Voraus erhoben und sind 30 Tage nach Rechnungstellung fällig. Angebrochene Monate werden voll berechnet.

³ Die Weiterverrechnung an Mieter bei Mehrfamilienhäusern ist Sache der Liegenschaftseigentümer. Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungstellung an die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft bzw. deren Verwalter.²

§ 14 Beitrags- und Gebührenansätze

Der Gemeinderat legt die Anschlussbeiträge, die Benützungsgebühren sowie die Urheberrechtsgebühr fest. Die Anschlussbeiträge stuft er nach den Nutzungszonen im Gemeindegebiet ab.³

§ 15 Meldepflicht

Wer einen Fernsehempfänger an einer von der GGA gespeisten Dose benützt, ist der Gemeinde gegenüber meldepflichtig. Den mit der Gebührenkontrolle beauftragten Gemeindeorganen ist jederzeit Zutritt zu den mit Anschlussdosen versehenen Räumen zu gewähren und wahrheitsgemäss Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte zu erteilen.⁴

D. PFLICHTEN DER ANGESCHLOSSENEN LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMER

§ 16 Bestehende Antennen

Die Liegenschaftseigentümer haben Aussenantennen für den Radio- und Fernsehempfang spätestens innert zwölf Monaten nach Anschluss an die GGA zu entfernen.

§ 17 Verstärker

¹ Die Liegenschaftseigentümer haben an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb der Gemeinschaftsanlage erforderliche Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort für solche Einrichtungen vor dem Anschluss mit ihnen festgelegt worden ist oder die Einrichtung bei Erwerb der Liegenschaft vorhanden war.

² Verlegung derartiger Einrichtungen, die zufolge baulicher oder benutzungsmässiger Aenderung der Liegenschaft oder anderweitig erforderlich werden, erfolgen kostenlos.

§ 18 Durchleitungsrecht

¹ Erfordern die Umstände die Beanspruchung privaten Grundeigentums, so gewähren die betreffenden Grundeigentümer in der Regel im Interesse der Wirtschaftlichkeit das unentgeltliche Durchleitungsrecht. Sollte keine Einigung über das Durchleitungsrecht zustande kommen, so ist der Gemeinderat befugt, eine Entschädigung im Rahmen der üblichen Ansätze auszurichten. Durchleitungsrechte werden auf Kosten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen.

² Grundeigentümer sind bei den Projektierungsarbeiten über die vorgesehene Linienführung zu orientieren. Berechtigte Wünsche bezüglich Leitungsführung sind zu berücksichtigen. Die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Grabarbeiten übernimmt die Gemeinde.

³ Aendern sich die Verhältnisse in erheblichem Masse, so kann der Liegenschaftseigentümer eine kostenlose, seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen.

E. STRAFEN UND MASSNAHMEN

§ 19 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- geahndet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes.⁵

§ 20 Ersatzvornahme

¹ Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann der Gemeinderat unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches die Beseitigung reglementswidriger Zustände verfügen.

² Sofern diesen Anordnungen nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat auf Kosten des Fehlbaren eine Ersatzvornahme an.

F. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 21 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Januar 1972 in Kraft.

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 1971.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES:

Der Präsident:

Der Verwalter:

Sig.

Sig.

B. Vogel

H. Jurt

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat vorstehendes Reglement am 01. Februar 1972 genehmigt.

¹ GVB vom 12.12.1984; RRB Nr. 818 vom 02.04.1985

² GVB vom 12.12.1984; RRB Nr. 818 vom 02.04.1985

³ GVB vom 22.03.1999; RRB Nr. 148 vom 19.04.1999

⁴ GVB vom 12.12.1984; RRB Nr. 818 vom 02.04.1985

⁵ GVB vom 22.03.1999; RRB Nr. 148 vom 19.04.1999